

3052.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Russische Philologie
(Haupt- und Nebenfach)**

Vom 2. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch des Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 14. Januar 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 28/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (BA)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Bachelor-Nebenfachstudiengang richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Russische Philologie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Russische Philologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Russische Philologie.

Das Nebenfach Russische Philologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Russische Philologie.

(3) Der Bachelorstudiengang Russische Philologie hat folgende Profilausrichtungen:

1. Schwerpunktbildung in der russischen Literaturwissenschaft

2. Schwerpunktbildung in der russischen Sprachwissenschaft

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt für das Hauptfach bis zu 84 SWS und für das Nebenfach bis zu 52 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Russische Philologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Russische Philologie dauern mündliche Prüfungen zur Sprachpraxis 15 Minuten, zur Fachwissenschaft 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Russische Philologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 90 Minuten.

(2) Im Bachelorstudiengang Russische Philologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Russische Philologie außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in der russischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der russischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der russischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10

Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 2. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria G ö s s m a n n

Anhang**Modularisierter Studienverlauf**

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):
Gesamtumfang: bis zu 84 SWS im Hauptfach und 52 SWS im Nebenfach, davon
Pflichtlehrveranstaltungen: 66 SWS im Hauptfach und 42 SWS im Nebenfach
Wahlpflichtlehrveranstaltungen: bis zu 18 SWS im Hauptfach und bis zu 10 im Nebenfach
2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule im Hauptfach

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungs- vorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungs- relevante Studien- leistungen
BRH 1a: Grundmodul: Mündliche und Schriftliche Kommunikation des Russischen I: Sprachkurs (10 CP)	2 Semester	15 LP	Klausur (90 Minuten)
BRH 1b: Grundmodul: Mündliche und Schriftliche Kommunikation des Russischen I: Übungen	1 Semester	5 LP	Mündliche Prüfung (15 Minuten)
BRH 2a: Aufbaumodul I: Mündliche und Schriftliche Kommunikation des Russischen II: Sprachkurs	2 Semester	10 LP	Klausur (90 Minuten)
BRH 2b: Aufbaumodul I: Mündliche und Schriftliche Kommunikation des Russischen II: Übungen	2 Semester	10 LP	Mündliche Prüfung (15 Minuten)
BRH 3: Aufbaumodul II: Mündliche und Schriftliche Kommunikation des Russischen III	2 Semester	10 LP	Klausur (90 Minuten)
BRH 4: Aufbaumodul: Zweite slavishe Sprache	2 Semester	5 LP	Klausur (90 Minuten)
BRH 5: Grundmodul: Russische Sprachwissenschaft	2 Semester	10 LP	Klausur (90 Minuten)
BRH 6: Aufbaumodul: Russische Sprachwissenschaft	2 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit (Proseminar)
BRH 7: Grundmodul: Russische Literaturwissenschaft	2 Semester	10 LP	Klausur (90 Minuten)
BRH 8: Aufbaumodul: Russische Literaturwissenschaft	2 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit (Proseminar)
BRH 9: Aufbaumodul: Russische Philologie	2 Semester	13 LP	Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Nebenfach

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BRN 1a: Grundmodul: Mündliche und Schriftliche Kommunikation des Russischen I: Sprachkurs	2 Semester	15 LP	Klausur (90 Minuten)
BRN 2a: Aufbaumodul I: Mündliche und Schriftliche Kommunikation des Russischen II: Sprachkurs	2 Semester	10 LP	Klausur (90 Minuten)
BRN 3: Aufbaumodul II: Mündliche und Schriftliche Kommunikation des Russischen III	2 Semester	5 LP	Klausur (90 Minuten)
BRN 4: Grundmodul: Russische Philologie	2 Semester	5 LP	Klausur (90 Minuten)
BRN 5: Aufbaumodul: Russische Sprachwissenschaft	2 Semester	5 LP	10-seitige Hausarbeit (Proseminar)
BRN 6: Aufbaumodul: Russische Literaturwissenschaft (5 CP)	2 Semester	5 LP	10-seitige Hausarbeit (Proseminar)
BRN 7: Aufbaumodul: Russische Philologie I	1 Semester	5 LP	20-seitige Hausarbeit (Hauptseminar)
BRN 8: Aufbaumodul: Russische Philologie II	2 Semester	5 LP	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
BRN 9: Wahlveranstaltungen	2 Semester	5 LP	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder 10-seitige Hausarbeit

Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Slavistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine
4. Verpflichtende Praktika
Keine